

Für das Nachschlagewerk!

Nicht für die Amtliche Sammlung!

1. Gesetz: BGB § 832

Rechtssatz: Die Anwendbarkeit des § 832 BGB kann nicht auf den Fall ausgedehnt werden, daß sich ein volljährig gewordener Sohn weiterhin im Haushalt des Vaters befindet.

2. Gesetz: BGB § 823 Abs. 2; StGB § 257

Rechtssatz: Soweit die Begünstigung nur darauf abzielt, den Täter der Bestrafung zu entziehen, hat § 257 StGB nicht den Charakter eines Schutzgesetzes im Sinne des § 823 Abs. 2 BGB (Bestätigung der Rechtsprechung des Reichsgerichts).

3. Gesetz: BGB § 823 Abs. 1

Rechtssatz: Die Verkehrssicherungspflicht des Haushaltsvorstandes besteht nur wegen solcher Gefahren, die aus dem Bereich des Hauswesens hervorgehen. Dazu gehört es nicht, wenn ein Mitglied des Haushalts in seinem Beschäftigungsverhältnis an anderer Stelle Unterschlagungen begeht.

4. Gesetz: BGB §§ 823 Abs. 1, 826

Rechtssatz: a) Aus der Aufrechterhaltung der Haus- und Familiengemeinschaft mit dem erwachsenen Sohn ergibt sich für den Vater keine rechtliche Verpflichtung, für das Wohlverhalten des Sohnes einzustehen.

b) Andere vor dem Sohn zu warnen, ist dem Vater nicht zuzumuten, wenn er den Sohn hierdurch der Gefahr einer strafgerichtlichen Verfolgung ausliefern würde.

Aktenzeichen: VI ZR 87/57

Urteil des BGH vom 15. April 1958

OLG Celle

LG Hannover

VI_ZR_57/57

Verkündet am 15. April 1958
Kriegl, Justizobersekretär
als Urkundsbeamter der
Geschäftsstelle

I m N a m e n d e s V o l k e s
In dem Rechtsstreit

der Firma August N[REDACTED] in Ha[REDACTED], L[REDACTED] La[REDACTED] Nr. [REDACTED].
vertreten durch ihren persönlich haftenden Gesellschafter
Hans-Dieter W[REDACTED] in Ha[REDACTED], L[REDACTED] La[REDACTED] Nr. [REDACTED].

Klägerin, Berufungsklägerin und Revisionsklägerin.

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. [REDACTED] -

g e g e n

den Versicherungsangestellten Fritz A[REDACTED] in Ha[REDACTED].
H[REDACTED]straße Nr. [REDACTED].

Beklagten, Berufungsbeklagten und Revisionsbeklagten.

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt [REDACTED] -

hat der VI. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs auf die
mündliche Verhandlung vom 15. April 1958 unter Mitwirkung
der Bundesrichter Dr. Kleinewefers, Dr. Engels, Hanebeck,
Dr. Hauß und Heinrich Meyer

für Recht erkannt:

Die Revision der Klägerin gegen das Urteil des
8. Zivilsenats des Oberlandesgerichts in Celle
vom 5. Februar 1957 wird zurückgewiesen.

Die Kosten der Revision werden der Klägerin auf-
erlegt.

Von Rechts wegen

- 2 -

Tatbestand:

Die Klägerin betreibt ein Möbelverkaufsgeschäft in Ha[REDACTED]. Im April 1954 stellte sie den am 15. Mai 1932 geborenen Hans-Günther A[REDACTED], einen Sohn des Beklagten, als kaufmännischen Angestellten ein. Dieser war, wovon bei der Klägerin nichts bekannt war, in den Jahren 1949 bis 1951 viermal bestraft worden, davon dreimal wegen Vermögensdelikts, u. a. wegen Betrugs und Urkundenfälschung mit einem Jahr Jugendgefängnis. Seine Tätigkeit bei der Klägerin brachte es mit sich, daß er als Verkäufer im Ladenlokal Kaufpreisanzahlungen oder Teilzahlungen von Kunden anzunehmen hatte. Am 27. Juni 1955 wurde er von der Klägerin wegen fortgesetzter Unterschlagung von Kundengeldern, nach Behauptung der Klägerin insgesamt 12 209,20 DM, fristlos entlassen.

Die Klägerin hat den Sohn auf Zahlung der unterschlagenen Summe in Anspruch genommen und 1 200 DM als Teil des Schadens auch von dem Beklagten in Gesamtschuldnerschaft mit seinem Sohn ersetzt verlangt. Das Verfahren gegen den Sohn ist abgetrennt und an das Arbeitsgericht verwiesen worden.

Zur Begründung des Anspruchs gegen den Beklagten hat die Klägerin vorgetragen, sie habe dem Sohn, was dem Beklagten nicht verborgen geblieben sei, darum eine Vertrauensstellung eingeräumt, weil er Haussohn einer achtbaren Familie gewesen sei; der Beklagte bekleide eine angesehene Stellung bei einer Versicherungsgesellschaft und sei im Kriege Offizier gewesen. Die Klägerin hat die Ansicht vertreten, der Beklagte hätte sie bei der Einstellung seines Sohnes auf dessen Unzuverlässigkeit und Charaktermängel hinweisen müssen. Jedenfalls sei er aber, so hat die Klägerin geltend gemacht, zu einer solchen Mitteilung verpflichtet gewesen, als sich gezeigt habe, daß sein Sohn einen Aufwand getrieben



[JLaw - Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
(mobile App)



[JLaw - für Android](#)



[JLaw - für iOS](#)

habe, den er mit seinem Arbeitseinkommen- unstreitig Gehalt und Provisionen von zuletzt insgesamt rund 380 DM brutto monatlich- nicht habe bestreiten können. Der Sohn habe, teilweise gegen Wechsel, nach einem Motorroller einen gebrauchten Fiat-PKW und an dessen Stelle schließlich einen besseren Fiat-Wagen gekauft, Anschaffungen, denen der Beklagte trotz Vorstellungen des für den Sohn bestellten Bewährungshelfers nicht entgegengewirkt habe. Daneben habe der Sohn auch Mietwagen gefahren. Er habe kostspielige Lokale besucht und sei bis in die frühen Morgenstunden ausgeblieben, manchmal sogar die ganze Nacht nicht nach Hause gekommen. Daß der Beklagte den von seinem Sohn angerichteten Schaden wieder gutmachen müsse, habe er in verschiedenen Schreiben an die Klägerin auch anerkannt.

Der Beklagte hat bestritten, zum Schadensersatz verpflichtet zu sein und eine derartige Verpflichtung anerkannt zu haben. Eine Mitteilungspflicht der von der Klägerin angenommenen Art habe ihm weder bei der Einstellung des Sohnes noch nachher der Klägerin gegenüber obgelegen. Er habe keinerlei Verdacht gehabt, daß sein Sohn unrechtmäßig handle. Von dem Besuch teurer Lokale sei ihm nichts bekannt gewesen. Zu Hause habe sich sein Sohn stets manierlich und solide bewegt. Er wisse nur davon, daß sein Sohn zunächst einen Motorroller gekauft, nach vollständiger Bezahlung wieder verkauft und sich dafür, nach seinen Angaben zum Preise von 1 000 DM, einen alten Ford-Wagen angeschafft habe; diesen habe er später auf einen Fiat-Wagen in Zahlung gegeben, der nach seiner Erklärung 2 000 DM gekostet habe und auf den der Rest in Raten abzuzahlen gewesen sei. In Anbetracht des Arbeitsverdienstes, der seinem Sohn zur Verfügung^{ge} standen habe, sei ihm, dem Beklagten, an diesen Käufen nichts aufgefallen.

Das Landgericht hat die Klage abgewiesen. Die Berufung der Klägerin ist zurückgewiesen worden.

Mit der vom Berufungsgericht zugelassenen Revision verfolgt die Klägerin ihren Anspruch weiter. Der Beklagte beantragt, die Revision zurückzuweisen.

Entscheidungsgründe:

1. Wie das Berufungsgericht zutreffend ausgeführt hat, scheidet eine vertragliche Grundlage für den Zahlungsanspruch der Klägerin gegen den Beklagten aus. Das Vorliegen eines Schuldanerkenntnisses hat das Berufungsgericht rechtsirrtumsfrei verneint. Da der Beklagte nicht mitgewirkt hat, als die Klägerin seinen Sohn einstellte, kommt auch eine Schadensersatzpflicht unter dem Blickwinkel eines Verstoßes gegen eine vertragsrechtlich begründete Aufklärungspflicht nicht in Betracht.

2. Für eine Schadenshaftung des Beklagten aus § 832 BGB fehlt es gleichfalls an den erforderlichen Voraussetzungen. Eine gesetzliche Verpflichtung des Beklagten zur Beaufsichtigung seines Sohnes hat nicht bestanden, da der Sohn bereits volljährig gewesen ist, als er in den Dienst der Klägerin eintrat. Mit Recht hat das Berufungsgericht abgelehnt, die Anwendbarkeit des § 832 BGB auf den Fall auszudehnen, daß sich ein volljährig gewordener Sohn weiterhin im Haushalt des Vaters befindet.

5. Daß der Beklagte nach § 823 Abs. 2 BGB in Verbindung mit § 257 StGB (Begünstigung) haftbar geworden sein könnte, hat das Berufungsgericht mit der Erwägung verneint, der Beklagte habe seinen Sohn höchstens der Bestrafung entziehen, nicht aber ihm die Vorteile seiner Verfehlungen

sichern wollen; für einen Begünstigungstatbestand der Art, wie er im vorliegenden Falle allein in Frage stehe, trage die Bestimmung des § 257 StGB aber nicht den Charakter eines Schutzgesetzes im Sinne des § 823 Abs. 2 BGB. Dem ist mit der vom Berufungsgericht angezogenen Rechtsprechung des Reichsgerichts (vgl. BGB RGRK 10. Aufl. § 823 Anm. 14 III b mit Nachweisen) beizustimmen.

4. Wie das Berufungsgericht weiter zutreffend erwogen hat, könnte eine Schadensersatzpflicht des Beklagten aus § 823 Abs. 1 BGB wegen der durch seinen Sohn verursachten Verletzung des Eigentums der Klägerin oder aus § 826 BGB wegen sittenwidriger vorsätzlicher Schädigung der Klägerin nur begründet sein, wenn ihn eine Rechtspflicht getroffen hätte, die Klägerin vor seinem Sohn zu warnen, und es auf das Unterbleiben eines entsprechenden Hinweises zurückzuführen wäre, daß sein Sohn die Möglichkeit gehabt hat, unter Mißbrauch des ihm entgegengebrachten Vertrauens die Klägerin zu schädigen.

Das Berufungsgericht hat eine derartige Hinweispflicht des Beklagten gegenüber der Klägerin unter keinem rechtlichen Gesichtspunkt für begründet gehalten, weder aus Gesetz noch mangels Vorliegens entsprechender Voraussetzungen aus Vertrag, auf Grund vorangegangenen Tuns oder zufolge eines unter den Parteien bestehenden besonderen Vertrauensverhältnisses, - weder für den Zeitpunkt der Einstellung des Sohnes durch die Klägerin noch auch für später. Daß der Beklagte die Klägerin im Laufe der Beschäftigung seines Sohnes auf die für ein kriminelles Verhalten etwa sprechenden Verdachtsgründe hätte hinweisen müssen, könne insbesondere schon darum nicht Rechtens sein, weil er mit einem solchen Hinweis, selbst wenn er nur in versteckter Form ausgesprochen worden wäre, den Sohn möglicherweise der Strafverfol-

gung ausgeliefert haben würde. Der Beklagte sei auch nicht etwa verpflichtet gewesen, den Sohn aus der Hausgemeinschaft zu verweisen.

Die Revision tritt dieser Auffassung entgegen.

Sie vertritt die Ansicht, eine Verpflichtung zum Einschreiten habe sich für den Beklagten aus seiner Stellung als Haushaltungsvorstand ergeben; als solcher habe er Schutzmaßnahmen treffen müssen, um Dritte vor Gefahren zu bewahren, die ihnen durch das Verhalten seines dem Haushalt angehörenden Sohnes drohten. Das Bestehen dieses Familienverbandes habe bei dem Ansehen, das der Beklagte im bürgerlichen Leben genossen habe, gewißermaßen im Rechtsverkehr die mangelnde Vertrauenswürdigkeit seines Sohnes ersetzt oder verdeckt. Die Lebensumstände seines Sohnes hätten den Beklagten daher zu besonderer Wachsamkeit mahnen und ihm hernach die Befürchtung aufdrängen müssen, daß der Sohn rückfällig geworden sein und sich wieder auf strafbare Weise fremde Geldmittel verschafft haben könnte. Zwar möge dahinstehen, inwieweit der Gedanke des Schutzes Dritter hinter die Erwägung zurückzutreten habe, daß man von einem Vater nicht allgemein erwarten oder verlangen könne, den Sohn der Strafverfolgung auszuliefern. Da aber die Hausgemeinschaft zwischen dem Beklagten und seinem Sohn die Klägerin zur Einstellung des Sohnes veranlaßt habe und nach der Auffassung des Verkehrs auch allgemein geeignet gewesen sei, Dritte in der geschehenen Weise zu bestimmen, habe der Beklagte, als ihm die Lebensführung des Sohnes den Gedanken erneuter Eigentumsverletzung habe nahelegen müssen, diese Grundlage dadurch beseitigen müssen, daß er seinen Sohn aus dem Hause wies. Wäre dies geschehen, so würde nach außen offenbar geworden sein, daß der Sohn nicht mehr unbedingt unter dem Einfluß der Familie gestanden habe; die Klägerin hätte den Gründen der Trennung nachgehen, ihre

Folgerungen aus ihr ziehen und für die Folgezeit eine Schädigung durch den Sohn abwenden können.

Der Revision kann hierin nicht gefolgt werden.

Die allen Teilnehmern am menschlichen Verkehr obliegende Pflicht, bei ihrem Verhalten die Sorgfalt anzuwenden, die im Verkehr erforderlich ist, um Schaden von anderen Personen und fremden Sachen abzuwenden, schließt allerdings für jeden, der einer selbständigen Wirtschaft - auch häuslichen Wirtschaft - vorsteht, die Verpflichtung in sich ein, bei der Regelung der auf die Außenwelt wirkenden Angelegenheiten des betreffenden Lebensbereichs tunlichst auf fremde Interessen und Rechtsgüter Rücksicht zu nehmen und sein Verhalten so einzurichten, daß dabei Verletzungen anderer möglichst vermieden werden (BGB RGRK aaO § 823 Anm. 6 f). Bei einer Haus- und Familiengemeinschaft kann sich daher für den Haushaltsvorstand die Verpflichtung ergeben, dafür zu sorgen, daß andere nicht durch Hausgenossen, die der Aufsicht bedürfen, geschädigt werden. So hat das Reichsgericht in der Entscheidung RGZ 70, 48 50 den Ehemann als Haushaltsvorstand für verpflichtet erachtet, im Interesse der mit den Familienangehörigen in Berührung kommenden Personen wie Dienstboten oder Hausmitbewohner für eine Unterbringung und Bewachung der geistesgestörten und gemeingefährlichen Ehefrau zu sorgen. In der Entscheidung RG WarnRspr 1934 Nr. 155 ist es dem Schwager eines seiner Haushalt angehörenden und der Aufsicht seiner Ehefrau unterstehenden Minderjährigen zum Verschulden angerechnet worden, daß er sich nicht um die Sicherung eines Teschings gekümmert hat, das in der Hand des Minderjährigen eine Gefahr für Dritte bedeutete. Der erkennende Senat hat in dem Urteil vom 16. Dezember 1953 VI ZR 169/52 (IM Nr. 3 zu § 832 BGB = DRspr I 148 115 a = VersR 1954, 118 = FamRZ 1954, 79)

den Stiefvater eines in seiner Familie aufwachsenden Minderjährigen als Haushaltungsvorstand für verpflichtet gehalten, Vorsorge zu treffen, daß nicht der Stiefsohn unbeaufsichtigt mit einem Luftgewehr Schießübungen veranstaltete und hierdurch andere gefährdete. Die hier ausgesprochenen Grundsätze können aber nicht dazu führen, daß dem Beklagten auch eine zivilrechtliche Verantwortung für das strafbare Verhalten seines Sohnes in seinem Beschäftigungsverhältnis beim Kläger aufgebürdet wird. Allerdings ist es von zu enger Sicht, wenn das Berufungsgericht, das nur die Entscheidung RGZ 70, 48 und die ähnlich liegenden Entscheidungen RGZ 92, 125 und RG WarnRspr 1934 Nr. 53 ins Auge gefaßt hat, Bedenken dagegen äußert, daß der Haushaltungsvorstand auch in anderen Fällen zum Eingreifen verpflichtet sein könnte als bei der Gefahr schädigender Handlungen durch geistesgestörte Personen seines Hausstandes. Die Verpflichtung, Maßnahmen zum Schutze anderer zu treffen, kann, wie die angezogenen Entscheidungen zeigen, auch sonst bestehen. Doch hat das Berufungsgericht richtig erkannt, daß eine Sicherungspflicht für den Haushaltungsvorstand nur dort in Betracht kommt, wo Gefahren für andere wirksam werden können, die in dem Hauswesen mit dem von ihm umfaßten Lebenskreis der zugehörigen Personen selbst begründet sind. Im Falle der Entscheidung RGZ 92, 125 hat das Reichsgericht allerdings eine Schadensersatzpflicht des Vaters für den vom geisteskranken volljährigen Sohn angerichteten Schaden für möglich gehalten, obwohl der Sohn nicht in seinem Haushalt lebte, sondern von dem Vater bei einem Landwirt in Familienpflege untergebracht worden war. Maßgebender Gedanke war hier aber, daß, wenn der Vater als Haushaltungsvorstand eingreift und auf die Lebensverhältnisse des kranken Sohnes bestimmend einwirkt, dies mit der vom Verkehr erforderten Sorgfalt zu geschehen hat; die Frage ging dahin, ob der Vater bei den von ihm getroffenen Maßnahmen zur Unterbringung des Sohnes die erforderliche

Sorgfalt gewahrt hatte. Davon verschieden ist aber die grundsätzlich zunächst sich stellende Frage, wann den Vater die Verkehrssicherungspflicht eines Haushaltungsvorstandes trifft. Da diese Pflicht im Hinblick auf die Gefahren besteht, die aus dem Bereich des Hauswesens hervorgehen können, ist für sie eine Grundlage auch nur insoweit gegeben, als es sich um Gefahren handelt, die hier ihren Ursprung haben und von hier aus andere bedrohen. Mit derartigen Gefahren hat es aber nichts zu tun, wenn ein erwachsener Haussohn in einem Beschäftigungsverhältnis, das zu der häuslichen Wirtschaft keine Beziehungen hat, an einem Arbeitsplatz, der völlig außerhalb des überschaubaren Bereichs des Hauswesens liegt, Unterschlagungen begeht.

Die Zugehörigkeit eines erwachsenen Sohnes zur Hausgemeinschaft ist für sich allein nicht geeignet, rechtliche Verpflichtungen des Vaters in der Hinsicht auszulösen, daß er außenstehenden Personen gegenüber für das Wohlverhalten seines Sohnes einstehen müßte. Gewiß mag es Vertrauen zu einem jungen Manne einflößen können, daß er aus gutem Hause stammt und im Kreise einer angesehenen Familie lebt. Darin liegt aber keine Gewähr für seine Rechtschaffenheit. Das Bestehen einer Familien- und Hausgemeinschaft ist Ausdruck der familienrechtlichen und höchstpersönlichen Verbundenheit ihrer Mitglieder miteinander; in der Zugehörigkeit zu einer solchen Gemeinschaft und in ihrer Aufrechterhaltung tut sich aber nichts kund, was für das einzelne Mitglied wegen der persönlichen Angelegenheiten eines anderen von ihnen nach außen hin verpflichtend wäre. Insbesondere kann aus dem Bestehen der Hausgemeinschaft für die Vertrauens- und Kreditwürdigkeit eines ihrer Mitglieder von einem Dritten gegen ein anderes von ihnen rechtlich nichts hergeleitet werden. In der Entscheidung vom 13. Oktober 1954 VI ZR 128/53

(NJW 1955, 665 = IM Nr. 13 zu § 839 /C/ BGB) hat sich der erkennende Senat mit Schadensersatzansprüchen zu befassen gehabt, die der damalige Kläger wegen unbezahlt gebliebener Lieferungen an eine Firma mit der Begründung gegen eine Körperschaft des öffentlichen Rechts erhoben hatte, daß sie der Firma durch Erteilung von Unbedenklichkeitsbescheinigungen den Zugang zu Aufträgen der öffentlichen Hand eröffnet und hierdurch den Anschein ihrer Solvenz verliehen habe. Der Senat hat hier hervorgehoben, daß derartige Unbedenklichkeitsbescheinigungen rein innerdienstlichen Charakters gewesen sind und nicht den Zweck gehabt haben, irgend etwas über die Kreditwürdigkeit der Firma zu bekunden, und erst recht nicht den Zweck, die Belange außenstehender Dritter zu wahren, die gegebenenfalls als Kreditgeber in Betracht kommen konnten. Bei der Zugehörigkeit eines Familienmitglieds zur Hausgemeinschaft kann noch weniger davon die Rede sein, daß sie nach ihrem Wesen und Zweck die Zuverlässigkeit und Kreditwürdigkeit ihrer Mitglieder dokumentiere. Darum können es auch die Interessen außenstehender Dritter einem Vater unmöglich zur rechtlichen Pflicht machen, sich von seinem Sohn zu trennen und ihn aus dem Hause zu weisen. Daß sich der Beklagte wegen der Aufrechterhaltung der häuslichen Gemeinschaft mit seinem Sohn der Klägerin gegenüber schadensersatzpflichtig gemacht hätte, hat das Berufungsgericht mit Recht verneint.

Dem Berufungsgericht ist auch darin beizutreten, daß der Beklagte keine Hinweispflicht gegenüber der Klägerin hatte und darum auch nicht wegen unterlassenen Hinweises ihr gegenüber schadensersatzpflichtig geworden ist. Selbst wenn ihn die Beobachtung eines unverhältnismäßig hohen Geldaufwandes seines Sohnes vor die Frage gestellt haben sollte, ob es nicht angezeigt sei, die Klägerin vor seinem Sohn zu warnen, wäre ihm ein solches Eingreifen aus Interessen der

Klägerin nicht zuzumuten gewesen, da er nach den Feststellungen des Berufungsgerichts den Sohn hierdurch der Gefahr einer strafgerichtlichen Verfolgung ausgeliefert haben würde. Wie schon der 4. Strafsenat des Bundesgerichtshofs in dem Urteil vom 14. November 1957 4 StR 532/57 unter Hinweis auf die Bestimmungen der §§ 52 Abs. 2 und 55 StPO sowie §§ 139 Abs. 3 und 257 Abs. 3 StGB dargelegt hat, neben denen auch die §§ 383 Abs. 1 Ziff. 3 und 384 Ziff. 2 ZPO zu nennen sind, mutet die Rechtsordnung im allgemeinen niemandem zu, einen nahen Angehörigen, der sich einer strafbaren Handlung schuldig gemacht hat, dem Strafrichter zu überantworten. Daß hier aus Interessen der Klägerin eine andere Beurteilung am Platze wäre, kommt nicht in Betracht.

Die Revision ist hiernach unbegründet.

Die Klägerin hat nach § 97 ZPO die Kosten ihres erfolglosen Rechtsmittels zu tragen.

Dr. Kleinewefers

Engels

Hanebeck

Dr. Hauß

Heinr. Meyer